

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/448 vom 8. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_448

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/448 du 8 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/448 del 8 febbraio 2016

Regeste

Art. 9 ATSG, Art. 42 IVG, Art. 37 IVV, Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV. Hilflosenentschädigung. Die alltägliche Lebensverrichtung der Fortbewegung im Freien ist nicht deckungsgleich mit dem Bedarf nach einer Begleitung bei Verrichtungen und Kontakten ausserhalb der Wohnung. Die Fortbewegung im Freien ist typischerweise die Hilfe zur Überwindung einer Wegstrecke, die Begleitung bei Verrichtungen und Kontakten ausserhalb der Wohnung die Hilfe bei der Besorgung von – im weitesten Sinn – administrativen Angelegenheiten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Februar 2016, IV 2014/448).

Erwägungen

E. 1

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter bedarf (Art. 9 ATSG). Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG). Als hilflos gilt auch eine Person, die zuhause lebt und wegen der Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG). Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit. Die Hilflosenentschädigung wird personenbezogen ausgerichtet und soll die Wahlfreiheit in den zentralen Lebensbereichen erleichtern (Art. 42 ter Abs. 1 Sätze 1 und 2 IVG). Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV u.a. dann als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (lit. c). Sie gilt gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV u.a. dann als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder wenn sie dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (lit. e). Ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung besteht gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV, wenn die versicherte Person infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig leben kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). Der Begriff der alltäglichen Lebensverrichtung wird weder

im Gesetz noch in der Vollzugsverordnung umschrieben. Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Diese Regelungslücke wird durch die Verwaltungsweisungen ausgefüllt: Die alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche (Rz 8010 KSIH): An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2004 eine Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit zugesprochen, weil die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin in den vier alltäglichen Lebensverrichtungen An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung regelmässig auf erhebliche Hilfe angewiesen war. Die Hilflosigkeit in der besonderen Form eines Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung war zwar ab dem 1. Januar 2004 gesetzlich geregelt worden. Die Beschwerdegegnerin prüfte aber keinen entsprechenden Bedarf der Beschwerdeführerin, wohl weil sich der Schweregrad der Hilflosigkeit nicht hätte ändern, der Leistungsanspruch also nicht höher hätte ausfallen können. Auch die Kombination eines regelmässigen und erheblichen Bedarfs nach Hilfe in vier alltäglichen Lebensverrichtungen mit einem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung hätte nämlich gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV nur einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit entstehen lassen. 2.1 Gestützt auf eine telefonische Befragung der Mutter der Beschwerdeführerin war die Beschwerdegegnerin im Jahr 2004 von einem regelmässigen und erheblichen Bedarf nach Hilfe in der alltäglichen Lebensverrichtung An- und Auskleiden ausgegangen, weil die Beschwerdeführerin die Spezialschuhe, die nicht mit einem Klettverschluss erhältlich waren, nicht hatte schliessen können, weil sie auch die meisten Kleiderverschlüsse nicht selbst hatte bedienen können und weil sie auch nicht in der Lage gewesen war, die Kleider nach dem Anziehen zu ordnen (vgl. IV-act. 277-1). Die aktuelle Abklärung, auf die sich die angefochtene Verfügung stützt, ist zwar als Abklärung an Ort und Stelle, d.h. als Augenschein (kombiniert mit einer Befragung der Beschwerdeführerin und der Mutter) geplant gewesen, hat sich aber in einer an Ort und Stelle durchgeführten Befragung der Mutter erschöpft. Gemäss dem Abklärungsbericht (vgl. IV-act. 432-4) kann sich die Beschwerdeführerin zwar „mehrheitlich“ ohne Hilfe anziehen, aber beim Umgang mit Reissverschlüssen und Knöpfen hat sie immer noch „teilweise“ Mühe. Sie kann zudem die Kleider „teilweise“ immer noch nicht „perfekt“ positionieren. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin inzwischen nicht mehr auf Spezialschuhe angewiesen wäre, hätte bei der Abklärung an Ort und Stelle untersucht werden müssen, ob diese Spezialschuhe nun mit Klettverschlüssen ausgestattet sind und deshalb von der Beschwerdeführerin selbst an- und ausgezogen werden können. Dagegen spricht, dass die Beschwerdeführerin nur „mehrheitlich“ fähig sein soll, die Schuhe selbst anzuziehen (wobei sich dem Abklärungsbericht nicht entnehmen lässt, was unter „mehrheitlich“ und „teilweise“ zu verstehen ist), dass sie beim Schliessen von Knöpfen und Reissverschlüssen immer noch Mühe hat und dass Dr. C.____ aufgrund der spastisch ataktischen Bewegungen der Beschwerdeführerin angenommen hat, die Beschwerdeführerin könne nicht selbst Knöpfe und Reissverschlüsse zumachen. Die Abklärungsperson hätte also wenigstens die Mutter fragen müssen, ob und gegebenenfalls warum die Beschwerdeführerin die Spezialschuhe nun „mehrheitlich“ selbst anziehen könne. Wäre auch die Beschwerdeführerin befragt und zudem im Rahmen des Augenscheins beim Anziehen von Schuhen und Kleidern beobachtet worden (was durch ein Verschieben des Abklärungstermins ohne weiteres möglich gewesen wäre) und hätte die

Abklärungsperson die Befragung und die Beobachtungen korrekt protokolliert, wäre es nun möglich, die Frage nach einer Verbesserung im Umgang mit der Behinderung und damit nach einer relevanten Verminderung des Bedarfs nach Hilfe zu beantworten. Da sich die Abklärung aber auf die Befragung der Mutter beschränkt hat und da zudem die Fragen und die Antworten nicht vollständig und genau protokolliert worden sind, lässt sich mit dem Abklärungsbericht nicht belegen, dass trotz des unbestrittenenmassen unveränderten Gesundheitszustandes und entgegen der Einschätzung von Dr. C. ___ eine relevante Verbesserung der Fähigkeit der Beschwerdeführerin, sich selbst an- und auszuziehen, eingetreten wäre. Die von der Beschwerdegegnerin behauptete erhebliche Verminderung des Bedarfs nach Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung An- und Ausziehen ist also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt.

2.2 In Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung Essen ist im Jahr 2004 ein regelmässiger und erheblicher Bedarf nach Hilfe verneint worden (vgl. IV-act. 277-1), weil nur noch grössere Sachen wie Fleisch zerkleinert werden müssten. Die Beschwerdeführerin könne mit Messer und Gabel essen und selbst aus einem Glas trinken. Auch anlässlich des Revisionsverfahrens 2007 ist bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung keine Hilflosigkeit angenommen worden. Da nichts darauf hindeutet, dass sich in dieser alltäglichen Lebensverrichtung eine Verschlechterung eingestellt hätte, muss es dabei bleiben, dass die Beschwerdeführerin beim Essen und Trinken keiner regelmässigen und erheblichen Hilfe bedarf.

2.3 Das Ergebnis der telephonischen Abklärung im Jahr 2004 wurde so interpretiert, dass die Beschwerdeführerin bei der Körperpflege auf eine regelmässige und erhebliche Hilfeleistung angewiesen sei (vgl. IV-act. 277-1). Dies bezog sich nur auf das Duschen; das Baden und die übrige alltägliche Körperpflege (Gesicht und Hände waschen, kämmen, Zähne putzen usw.) wurden im Abklärungsprotokoll gar nicht erwähnt. In Bezug auf das Baden dürfte das auf der – richtigen und nach wie vor zutreffenden - Überlegung beruht haben, dass es zur Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin gehöre, zu duschen statt zu baden. In Bezug auf die übrige Körperpflege unterblieb die Abklärung wohl, weil bereits der regelmässige Bedarf nach einer erheblichen Hilfe beim Duschen ausreichte, um für die alltägliche Lebensverrichtung Körperpflege von einer Hilflosigkeit auszugehen. Im Jahr 2004 war beim Duschen aus Sicherheitsgründen immer eine andere Person anwesend. Gemäss dem aktuellen Abklärungsbericht (vgl. IV-act. 432-5) ist das nun nicht mehr der Fall. Dabei dürfte es sich aber nicht um eine relevante Verbesserung handeln, denn die Beschwerdeführerin verfügte bereits bei der Abklärung im Jahr 2004 über einen Duschklappstuhl. Die Anwesenheit einer anderen Person während des Duschens beruhte demnach nur auf einem subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Beschwerdeführerin (und/oder der Mutter), das objektiv nicht zu rechtfertigen war. Gemäss dem Abklärungsprotokoll von 2004 wusch sich die Beschwerdeführerin zu wenig. Ob dies auf eine objektive, d.h. behinderungsbedingte Unfähigkeit der Beschwerdeführerin oder aber nur auf den fehlenden Antrieb der damals 18-jährigen Beschwerdeführerin zurückzuführen war, lässt sich dem Protokoll nicht entnehmen. Da sich der Gesundheitszustand seither nicht verändert hat, ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin schon im Jahr 2004 eigentlich in der Lage war, sich beim Duschen vollständig selbst zu waschen. Die Mutter bzw. die Beschwerdeführerin hätte bei der aktuellen Abklärung auch zu diesem Punkt befragt werden müssen, bevor man von einer überwiegend wahrscheinlichen objektiven Verbesserung hätte ausgehen können. Weiter wird im aktuellen Abklärungsbericht ausgeführt, die Haare seien „teilweise“ nicht vollständig vom Shampoo befreit, so dass die Mutter nachspülen müsse. Was die Abklärungsperson mit dem Wort „teilweise“ gemeint

hat, ist nicht bekannt. „Teilweise“ kann als „gelegentlich“ bzw. „ab und zu“ verstanden worden sein. Dann vermag die entsprechende Aussage der Abklärungsperson nicht zu überzeugen, denn nichts deutet darauf hin, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stark schwanken und ihr deshalb ab und zu das selbständige Ausspülen des Shampoos verunmöglichen würde. Ist es der Beschwerdeführerin aber immer unmöglich, sich das Shampoo selbst vollständig auszuspülen („teilweise“ gemeint als immer nur für einen Teil der Haare, z.B. nicht direkt auf dem Kopf, sondern nur unter Augenhöhe), so deutet das auf einen regelmässigen Bedarf nach Hilfe beim Duschen hin. Diese Hilfe wäre als erheblich zu werten, da ohne sie keine ausreichende Haarpflege möglich wäre. In diesem Punkt erweist sich der Sachverhalt somit als unzureichend abgeklärt. Deshalb ist nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin, wie von der Beschwerdegegnerin angenommen, beim Duschen nicht mehr auf eine regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist. Hier hätte sich ein Augenschein aufgedrängt, d.h. die Beschwerdeführerin hätte (als „Trockenübung“ im Wohnzimmer) demonstrieren können, wie weit sie trotz der spastisch ataktischen Bewegungsmuster beim Waschen und bei der Haarpflege selbständig ist. In Bezug auf die Nagelpflege und das Rasieren hat die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht, dass die Hilfe zwar wohl erheblich, aber jedenfalls nicht regelmässig notwendig sei. Die Nagelpflege und das Rasieren sind nämlich einmal in der Woche oder sogar nur alle zwei Wochen notwendig. 2.4 Gemäss den Angaben im Abklärungsprotokoll von 2004 (vgl. IV-act. 277-2) war die Beschwerdeführerin bei der Notdurftverrichtung selbständig. Einzig beim anschliessenden Ordnen der Kleider war sie auf Hilfe angewiesen, da sie sich beim Stehen festhalten musste. Der aktuelle Abklärungsbericht äussert sich nicht zum Ordnen der Kleider (vgl. IV-act. 432-5). Er hält nur fest, die Beschwerdeführerin könne selbständig die Hose hinunterlassen und wieder hochziehen. Zwar hat auch die Mutter angegeben, die Beschwerdeführerin sei bei dieser Verrichtung selbständig. Da sich die Beschwerdeführerin aber nach wie vor beim Stehen festhalten muss, vermag diese Aussage nicht zu überzeugen, denn es wird nicht erklärt, wie die Beschwerdeführerin mit nur einer Hand die Hose wieder hochziehen und schliessen kann. Auch hier wäre ein Augenschein (in der Form einer „Trockenübung“ im Wohnzimmer) sinnvoll gewesen. Zumindest hätte die Beschwerdeführerin selbst befragt werden müssen, denn sie allein kann eine Antwort auf die Frage geben, wie man eine Hose einhändig hochziehen und schliessen kann. Zwar ist im Abklärungsbericht von 2004 nicht erklärt worden, was mit dem Ordnen der Kleider genau gemeint gewesen ist bzw. ob das auch das Hinunterlassen und das Hochziehen der Hose beinhaltet hat. In Bezug auf ein weiter gehendes Ordnen der Kleider fehlt eine Aussage im aktuellen Abklärungsprotokoll. Deshalb ist nicht bekannt, ob die Beschwerdeführerin sich die – 2004 noch nicht vorhandene – Fähigkeit angeeignet hat, die Kleider selbst zu ordnen, oder ob sie nur noch Kleider anzieht, die sie problemlos selbst ordnen kann (was allerdings bereits im Jahr 2004 möglich gewesen sein dürfte, so dass es an einer revisionsrechtlich relevanten seitherigen Sachverhaltsveränderung fehlen würde). Im Zusammenhang mit der Notdurftverrichtung erweist sich der Sachverhalt also ebenfalls als nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. 2.5 Im Abklärungsbericht von 2004 war festgehalten worden (vgl. IV-act. 277-2), die Beschwerdeführerin werde im Freien immer begleitet. Entweder stütze sie sich oder sie nehme den Rollstuhl. Im aktuellen Abklärungsprotokoll wird angegeben (vgl. IV-act. 432-5), die Beschwerdeführerin könne den Rollstuhl auf gut befahrbarem Terrain selbständig bedienen. Kleinere Besorgungen seien selbständig möglich. Das würde an sich

darauf schliessen lassen, dass die Beschwerdeführerin neu auch im Freien nicht mehr auf eine regelmässige Hilfe angewiesen wäre, weil bei der Fortbewegung mit dem Rollstuhl keine Begleitperson mehr nötig wäre. Nun hat die Mutter aber angegeben, die Beschwerdeführerin könne das Haus nicht ohne fremde Hilfe verlassen. Der Grund dafür dürfte die Haustreppe sein, wobei allerdings nicht bekannt ist, ob dieses Hindernis durch einen Treppenlift überwunden werden könnte. Das Abklärungsprotokoll enthält auch keine Angaben zu den Weg- und Strassenverhältnissen, zu den zu überwindenden Distanzen und zur Topographie. Auch in Bezug auf die Fortbewegung im Freien ist der Sachverhalt also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Ob dies auf einer unzureichenden Sachverhaltsabklärung oder nur auf einer lückenhaften Berichterstattung der Abklärungsperson beruht, lässt sich nicht feststellen. Sollte ersteres der Fall sein, muss auch in diesem Punkt eine ergänzende Sachverhaltsabklärung erfolgen.

E. 2.6

2.6.1 Bei der Zusprache der Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit am 6. Mai 2004 waren die Art. 42 Abs. 3 IVG und 38 IVV (lebenspraktische Begleitung) „ausgeblendet“ worden, d.h. die Sachverhaltsermittlung hatte sich auf die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen beschränkt und der ermittelte Sachverhalt war nur unter die Art. 9 ATSG, 42 Abs. 1 IVG und 37 IVV subsumiert worden. Da die Hilflosenentschädigung nicht anders ausgefallen wäre, wenn die Beschwerdeführerin einer lebenspraktischen Begleitung bedurft hätte (weil die Beschwerdeführerin nach wie vor gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV nicht schwer hilflos gewesen wäre), war das Dispositiv der Verfügung vom 6. Mai 2004 rechtmässig, obwohl es mangels einer Abklärung des gesamten massgebenden Sachverhalts und mangels einer Anwendung aller anwendbaren Bestimmungen auf einer unvollständigen Subsumtion beruhte. Zu einer revisionsweisen Anpassung einer laufenden Hilflosenentschädigung kommt es gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG nur, wenn die Subsumtion des aktuellen Sachverhalts unter die anwendbaren Bestimmungen eine Rechtsfolge liefert, die von der Rechtsfolge abweicht, die aus der Subsumtion des damaligen Sachverhalts unter dieselben Bestimmungen resultiert hatte, d.h. wenn sich das Dispositiv der vorgesehenen Anpassungsverfügung vom Dispositiv der früheren leistungszusprechenden Verfügung unterscheidet. Im vorliegenden Fall kann der Umstand, dass die Verfügung vom 6. Mai 2004 in unzulässiger Weise die lebenspraktische Begleitung „ausgeblendet“ hatte, nicht dazu führen, dass die lebenspraktische Begleitung auch im Revisionsverfahren wieder ignoriert werden müsste. Ein allfälliger Bedarf der Beschwerdeführerin nach einer lebenspraktischen Begleitung könnte nämlich bewirken, dass weiterhin ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit bestünde. Im Rahmen des vorliegend zu überprüfenden Revisionsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin deshalb zu Recht auch den für eine lebenspraktische Begleitung massgebenden aktuellen Sachverhalt ermittelt und unter die Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38 IVV subsumiert. Die Revision der laufenden Hilflosenentschädigung setzt zwar nach der systematischen Einordnung und nach dem Sinn und Zweck des Art. 17 ATSG (vgl. Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: Kieser/Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, S. 162 ff.) zwingend eine nach der ursprünglichen Leistungszusprache eingetretene Veränderung des – gesamten - massgebenden Sachverhalts voraus. Da ein allfälliger Bedarf der Beschwerdeführerin nach einer lebenspraktischen Begleitung im Jahr 2004 nichts daran geändert hätte, dass nur eine mittelgradige Hilflosigkeit vorgelegen hätte, kann aber ausnahmsweise eine Überprüfung dieser Form der Hilflosigkeit auf eine Veränderung unterbleiben. Massgebend ist nur, ob unter Berücksichtigung aller Elemente, also der sechs

alltäglichen Lebensverrichtungen und des Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung, eine revisionsrechtlich erhebliche Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Zu erheben ist deshalb nur der aktuelle, für einen allfälligen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung massgebende Sachverhalt. 2.6.2 Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass der von ihr angenommene Bedarf der Beschwerdeführerin nach einer Begleitung bei der Fortbewegung im Freien nicht nur unter Art. 37 IVV bzw. Rz 8022 ff. KSIH (alltägliche Lebensverrichtung Fortbewegung), sondern auch unter Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV (lebenspraktische Begleitung in der Form der Begleitung für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung) subsumiert werden müsse. Die Beschwerdegegnerin hat weiter angenommen, dass es nicht sinnvoll sei, ein und denselben Bedarf nach Hilfe unter zwei Formen der Hilflosigkeit zu akzeptieren und dann diesen Bedarf nach einer Begleitung im Freien bei der Bemessung der Schwere der Hilflosigkeit „doppelt zählen“ zu müssen. Diese Auffassung wäre richtig, wenn der Art. 37 bzw. die Rz 8022 ff. KSIH einerseits und der Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV andererseits tatsächlich dieselbe Form eines Bedarfs nach Hilfe beschlagen würden. Das kann aber nicht der Fall sein, denn welche Veranlassung hätte der Gesetzgeber bei der Schaffung des Art. 42 Abs. 3 IVG haben sollen, die bereits durch die alltägliche Lebensverrichtung der Fortbewegung im Freien abgedeckte Art der Hilflosigkeit zusätzlich zum Gegenstand einer neuen Form der Hilflosigkeit zu machen und damit Gefahr zu laufen, dass ein und dieselbe behinderungsbedingte Einschränkung bei der Bemessung der Schwere der Hilflosigkeit zweimal gezählt würde? Das Schieben eines Rollstuhls und andere Hilfeleistungen, die es einer behinderten Person ermöglichen, sich an einen anderen Ort zu begeben, sind deshalb nur unter den Art. 37 IVV bzw. die Rz 8022 ff. KSIH zu subsumieren. Der Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV regelt die Hilfe bei behinderten Personen, die Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber Dritten benötigen. Das reicht von der Kommunikationshilfe bis zur Verhandlungsführung durch die Begleitperson. Darunter fällt beispielsweise der Verkehr mit Ämtern, Banken, Versicherungen, der Post oder dem Arzt. Die Hilfe bei der Überwindung des Weges zur Bank fällt also unter den Art. 37 IVV bzw. die Rz 8022 ff. KSIH, die Hilfe bei der Abwicklung des Bankgeschäftes unter Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV. Demnach kann ein allfälliger Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung nicht damit begründet werden, dass die Beschwerdeführerin sich im Freien ohne eine Begleitperson nicht fortbewegen könne. Die Beschwerdeführerin wäre nur dann auf eine lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV angewiesen, wenn sie zur Besorgung ihrer „Geschäfte“ eine Begleitperson benötigen würde. Da die Beschwerdegegnerin aufgrund ihres Irrtums über den Regelungsinhalt des Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV eine entsprechende Sachverhaltsabklärung unterlassen hat, kann diese Frage vorliegend nicht beantwortet werden. Grundsätzlich käme auch ein Bedarf der Beschwerdeführerin nach einer lebenspraktischen Begleitung gemäss den lit. a oder c des Art. 38 Abs. 1 IVV in Betracht. Aber auch in dieser Hinsicht ist eine Sachverhaltsabklärung unterblieben. Das Protokoll über die Befragung der Mutter der Beschwerdeführerin enthält zwar Hinweise darauf, dass es der Beschwerdeführerin behinderungsbedingt unmöglich sein könnte, den Haushalt selbst zu führen und damit im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV selbständig zu wohnen. Diese Hinweise reichen aber offensichtlich nicht aus, um einen derartigen Bedarf der Beschwerdeführerin nach einer lebenspraktischen Begleitung mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Die Beschwerdegegnerin wird also auch im Zusammenhang mit einem allfälligen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung den aktuellen Sachverhalt weiter abzuklären haben.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.